

12.04.91

Fz - G - In - VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 - HBeglG 1991 -)

Punkt 2 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der federführende Finanzausschuß (Fz), der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G), der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In, VP 1. Zu Artikel 1 (§ 10 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 1 erhält nach dem Eingangssatz folgende Fassung:

"In § 10 Absatz 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz angefügt:

"Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1

1991 800 Mio DM

1992 1.300 Mio DM

1993 200 Mio DM

1994 200 Mio DM

sowie für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11

1991 400 Mio DM

1992 400 Mio DM

zur Verfügung gestellt." "

12. APR. 1991

Ausgeliefert am

150/1/91

(noch Ziff.1)

Begründung:

Die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes für den kommunalen Straßenbau sind in den vergangenen Jahren nominell festgeschrieben worden, was zu realen Minderungen der Investitionen in den Kommunen geführt hat. Demgegenüber ist der gemeindliche Investitionsbedarf in diesem Bereich, der nicht mit Bundesmitteln bedient werden kann, weiter angestiegen. Die gerechtfertigte Verwendung zusätzlicher Bundesmittel für den kommunalen Straßenbau in den ostdeutschen Ländern darf nicht dazu führen, daß für die wichtigen Projekte in den westdeutschen Kommunen in noch stärkerem Maße als bisher Bundesmittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Durch die Umverteilung würden zudem insbesondere die Flächenländer wiederum sehr hart betroffen, zumal unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung der Straßennetze für den öffentlichen Personennahverkehr in der Fläche. Deshalb sind in den Jahren 1991 bis 1994 die jeweils 200 Mio. DM, die den ostdeutschen Ländern zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, nicht bei den Mitteln für die westdeutschen Länder einzusparen. Vielmehr sind die Mittelansätze in § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes entsprechend aufzustocken. Das ist um so eher gerechtfertigt, als der Bund durch die gleichzeitig beabsichtigte Erhöhung der Mineralölsteuer aus dem Verkehrsbereich jährlich rd. 12 Mrd. DM zusätzliche Einnahmen erhält, die zu 50 % zweckgebunden u.a. auch zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden verwendet werden sollen. Der Vorschlag stimmt somit mit dem von der Verkehrsministerkonferenz am 27./28.2.1991 einstimmig gefaßten Beschluß überein, auch "die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mineralölsteuer auf Treibstoffe zu einem angemessenen Teil für zusätzliche investive Aufgaben im Verkehrshaushalt ... zu verwenden". Demgemäß ist im Regierungsentwurf die Nummer 1 zu streichen und sind die in der bisherigen Nummer 2 genannten Beträge für die Jahre 1991 bis 1994 jeweils um 200 Mio. DM zu erhöhen.

Zu Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kredit-
verträgen an Marktbedingungen sowie über Ausgleichs-
leistungen an Kreditnehmer)

- Fz 2. a) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 wird in Satz 1 nach den Worten
"zulässig war oder ist"
folgender Halbsatz angefügt:
"; der Marktzinssatz ist dem Kreditnehmer nachzuweisen."
- b) In Artikel 2 § 1 Absatz 1 werden in Satz 4 die Worte
"2 Monaten"
durch die Worte
"6 Monaten"
ersetzt.
- c) In Artikel 2 § 1 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
"Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag kündigen in-
nerhalb von 6 Monaten
- nach dem Zugang der Erklärung nach Satz 1
oder
- wenn das Kreditinstitut der vom Kreditnehmer
nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht
innerhalb eines Monats zustimmt."

Begründung:

Der Kreditnehmer ist mit dem Zeitpunkt der Umfinanzierung abhängig von der Erklärung des Kreditinstituts, dem dafür eine relativ lange Frist eingeräumt wird. Er konnte daher in der Zwischenzeit eingetretene positive Marktentwicklungen nicht aktiv nutzen. Die Fristverlängerung für eine Kündigung eröffnet ihm diese Möglichkeit wieder und stellt daher eine Chancengleichheit besser her.

Fz 3. In Artikel 2 wird § 7 Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zinszuschüsse trägt der Bund."

Begründung

Die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Regelung der Zinsproblematik (Aufhebung der Zinsbindungen) für die Zeit nach der Währungsumstellung im Gebiet der ehemaligen DDR ist nicht zwingend. Eine politisch wie wirtschaftlich überzeugendere Lösung hätte darin bestanden, den in Frage kommenden Banken Refinanzierungsspielräume bei einer zentralen Instanz (z.B. dem "Ausgleichsfonds Währungsumstellung") zu bieten; eine derartige Lösung wird lediglich für einen begrenzten Zeitraum für die bei den Kreditinstituten zwischen dem 01.07. und dem 02.10.1990 entstandenen Zinsausfälle beabsichtigt (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzesentwurfs, S. 24).

Die Herstellung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe des Bundes, der aus seiner spezifischen gesamtstaatlichen Verantwortung heraus auch für die Kosten der Zinsanpassung eintreten muß. Die beabsichtigten Zuschüsse sind somit Teil der Aufgabenerfüllung des Bundes; ihre finanziellen Lasten können nicht - und auch nicht teilweise - auf die Länder abgewälzt werden.

VP 4. Artikel 3 (Änderung des Postverfassungsgesetzes)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die bestehende Ablieferungspflicht von gegenwärtig über 5 Milliarden DM sind die Unternehmen der Deutschen Bundespost bereits stärker belastet, als wenn sie - wie andere Unternehmen auch - den allgemeinen Steuergesetzen unterlägen. Deshalb wird die Ablieferungspflicht nach dem Postverfassungsgesetz auch mittelfristig durch eine Besteuerung abgelöst. Angesichts der Verlustsituation bei der gelben Post und bei einer Reihe von Pflichtdiensten der TELEKOM sowie der dringenden Investitionen beim Aufbau der Kommunikationsnetze in Ostdeutschland müßte die TELEKOM, die um 2 Milliarden jährlich erhöhte Ablieferung durch eine Erhöhung der Telefongebühren (rd. 50 DM jährlich für jeden Anschlußnehmer) ausgleichen.

Die deutschen Telefongebühren liegen besonders bei Ferngesprächen im internationalen Vergleich hoch und belasten damit die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen besonders in den Flächenländern. Deshalb haben alle Bundesländer über Jahre hin und schließlich erfolgreich eine Senkung der Telefongebühren gefordert, die dann auch noch vor der Postreform vom Bundespostminister durch den sogenannten Tarif 90 verwirklicht worden ist. Diese Politik würde nunmehr konterkariert; die Telefongebühren würden zunehmend zu einer "Telefonsteuer" zur allgemeinen Haushaltsdeckung degenerieren.

Im Interesse der deutschen Einheit könnte eine vorübergehende Erhöhung der Telefongebühren nur vertreten werden, wenn die Erträge daraus zweckgebunden von TELEKOM selbst für den notwendigen Aufbau der Kommunikationsnetze in Ostdeutschland verwendet würden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

In, VP 5. Artikel 4 ist zu streichen.

bei Annahme
von Ziff.5
entfällt
Ziff.6

Begründung:

- (In, VP) Die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes für den Ausbildungsverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 45a Abs. 5 PBefG führt zu einer entsprechenden Belastung der Länder, die nach Angabe des Bundes nach dessen mittelfristiger Finanzplanung 1991 etwa 311 Mio. DM beträgt (mit steigender Tendenz).
- (VP)
- (In) Angesichts der Tatsache, daß die Länder eigene Kostensätze festsetzen sowie angesichts von Kostensteigerungen und eines Solls im Bundeshaushalt 1990 von bereits 380 Mio. DM muß von einem höheren Betrag ausgegangen werden. Die Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus dem Wortlaut des weitergeltenden § 45a Abs. 3 PBefG.
- (In) Ein einseitiger Rückzug des Bundes aus einer gesetzlich bestehenden Ausgleichsverpflichtung kann nicht hingenommen werden.
- (In,VP) Er ist um so weniger gerechtfertigt, als allein durch die beabsichtigte Erhöhung der Mineralölsteuer Mehreinnahmen von rd. 12 Mrd. DM erwartet werden, die ausschließlich dem Bund zufließen.
- (In) Die derzeitige Regelung im Personenbeförderungsgesetz, nach der bei Verkehrsunternehmen des Bundes der Bund und im übrigen die Länder die Hälfte der Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Ausbildungszeitkarten zu tragen haben, entspricht der Verfassungslage, nach der der Bund für die Bundesbahn/Reichsbahn im weitesten Sinne verantwortlich ist. Sie ist ein ausgewogener Kompromiß zwischen den Interessen des Bundes und der Länder, mit dem die sozialen Lasten angemessen verteilt werden. In dieser Weise ist seit dem 01.01.1977 verfahren worden.

(noch Ziff.5)

(In,VP) Die Länderverkehrsministerkonferenz hat nochmals am 27./28.02.1991 bekräftigt, daß eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden kann. Vorschläge für eine solche Gesamtlösung soll ein bestehender Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln. Die Bundesregierung kann sich jetzt nicht einseitig ihrer finanziellen Verpflichtungen für ÖPNV zu Lasten der Länder entledigen, sondern eine einvernehmliche Gesamtregelung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorschläge des Arbeitskreises ist abzuwarten.

Fz 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Zurückstellung der Aufhebung des § 45 a PBefG zu prüfen, bis eine einvernehmliche Gesamtlösung für die Finanzierung des ÖPNV gefunden ist.

Ziff.6 entfällt bei Annahme von Ziff.5 Die Aufhebung der Ausgleichspflicht würde den Bund nach Berechnungen des Bundesministers der Finanzen im Jahr 1991 um 311 Mio DM, im Jahr 1992 um 325 Mio DM, im Jahr 1993 um 321 Mio DM und im Jahr 1994 um 341 Mio DM entlasten. Mindestens in gleicher Höhe würden die Haushalte der Länder belastet.

Nach Auffassung des Bundesrates darf sich der Bund jedoch nicht einseitig aus der Mitfinanzierung des ÖPNV zurückziehen. Vielmehr kann eine Klärung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für den ÖPNV und die daraus folgenden Regelungen über seine Finanzierung nur im Rahmen einer Gesamtlösung gefunden werden. Diese Haltung entspricht auch einem einstimmig gefaßten Beschluß der Verkehrsminister und -senatoren der Länder vom 27./28.2.1991. Vorschläge für eine Gesamtlösung soll ein Arbeitskreis der Verkehrs- und Finanzressorts von Bund und Ländern entwickeln.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Vorschläge des bereits im Dezember 1990 konstituierten Arbeitskreises abzuwarten und gemeinsam mit den Ländern eine einvernehmliche Gesamtlösung anzustreben.

Zu Artikel 5 (Änderung Wohngeldrechtlicher Vorschriften)

Fz 7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für eine beschleunigte rechtzeitige Verabschiedung der besonderen Wohngeldregelungen für das Beitrittsgebiet zu sorgen, so daß die **Erste Grundmietenverordnung und Betriebskosten-Umlageverordnung** gleichzeitig mit den Wohngeldregelungen am 1. August 1991 in Kraft treten können. Zu diesem Zweck sollten die Wohngeldregelungen im Deutschen Bundestag aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1991 ausgegliedert und zum Gegenstand eines selbständigen Gesetzes gemacht werden, das im Deutschen Bundestag so rechtzeitig verabschiedet werden sollte, daß der Bundesrat es in seiner Sitzung am 17. Mai 1991 behandeln kann.

In 8. Der Bundesrat stellt fest, daß die wirtschaftliche Situation der kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie der privaten Miethauseigentümer im Beitrittsgebiet nach wie vor ungeklärt und kritisch ist.

Auch hat der Bund die bis zum Dezember 1990 zum Ausgleich fehlender Mieterträge gezahlten Bewirtschaftungshilfen wegen des Fehlens von Anschlußregelungen nicht weitergewährt. Der Bund ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zum Ausgleich der Defizite verpflichtet, weil er die Gesetzgebungskompetenz zur Aufrechterhaltung der Preisregulierung in Anspruch genommen hat.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, diese Defizite weiterhin aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, solange dies noch erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die anfallenden Kosten

im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Mietrechtsverordnungen.

In 9. Der Bundesrat hält dabei einen Zeitraum von drei Monaten ab Verkündung der Änderungen des Wohngeldrechts (Haushaltsbegleitgesetz 1991) für unabdingbar, um die notwendigen verwaltungsmäßigen Vorbereitungen für die rechtzeitige Auszahlung des Wohngeldes zu treffen.

In 10. Der Übergangszeitraum der weiter zu gewährenden Bewirtschaftungshilfen muß zu einer gleichzeitigen Herstellung marktwirtschaftlicher Strukturen der Wohnungswirtschaft genutzt werden.

In 11. In Artikel 5 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Wird nach der Antragstellung auf Wohngeld eine Sozialleistung zur Deckung des Lebensunterhalts oder der Miete oder der Belastung bewilligt, verringert sich dadurch der Anspruch auf Wohngeld. Soweit sich der Wohngeldanspruch verringert, hat die Wohngeldstelle einen Erstattungsanspruch nach dem Zehnten Teil des Sozialgesetzbuchs auch dann, wenn Wohngeld nach dem Fünften Teil gewährt wurde."

(noch Ziff.11)

Begründung:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 1990 - BVerwG 8 C 58.89 - legt eine Schwäche des geltenden Rechts offen. Die Höhe des Wohngeldes bemißt sich ausschließlich nach den im Antragszeitpunkt tatsächlich zufließenden Einnahmen. Das Wohngeld verbleibt daher dem Bürger in voller Höhe auch dann, wenn dem Antragsteller oder einem Familienmitglied nachträglich (mit rückwirkender Kraft) eine Sozialleistung zuerkannt wird, selbst wenn die nachträgliche Sozialleistung so hoch ist, daß sie die Gewährung von Wohngeld ausschlösse. Denn einer Änderung des ergangenen Wohngeldbescheides steht § 30 Abs. 4 WoGG (in seiner gegenwärtigen Fassung) entgegen.

Der Vorschlag verfolgt das Ziel, das Wohngeldrecht für das Erstattungsverfahren zu öffnen, durch das im übrigen Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Leistungsträger untereinander ihre Leistungen wechselseitig ausgleichen.

Eine Durchbrechung der Bestandskraft der Wohngeldgewährung soll nur bei nachträglich zuerkannten Sozialleistungen möglich sein. Diese Einschränkung enthält auch das Sozialgesetzbuch in den §§ 115 ff. SGB X; sie vermeidet Vollzugsprobleme, die andernfalls kaum zu bewältigen wären.

Das Erstattungsverfahren beherrscht der Grundsatz der "Gleichartigkeit". Der Antrag beschränkt daher die nachträgliche Berücksichtigung von Sozialleistungen auf solche, die zur Deckung des (allgemeinen) Lebensunterhalts oder zur Bezahlung der Wohnkosten bestimmt sind.

Das Wort "dadurch" bringt zum Ausdruck, daß nicht eine völlige Neubewilligung (unter Berücksichtigung aller seit der Entscheidung über den Antrag möglicherweise eingetretenen Änderungen der maßgeblichen Verhältnissen) angestrebt wird, sondern daß ausschließlich eine Neufestsetzung des Wohngeldes unter Berücksichtigung der nachträglich gewährten Sozialleistung ermöglicht werden soll. Dabei soll es nicht darauf ankommen, ob die Bewilligung der anderen Sozialleistung innerhalb oder nach Auslaufen des Bewilligungszeitraums für das Wohngeld erfolgte.

Den Erstattungsanspruch verfolgt die Wohngeldstelle, die das Wohngeld gewährt hat.

Das Verfahren ist so gewählt, daß Nachteile für andere Leistungsträger nicht eintreten. Auch muß der Bürger kein Geld zurückgeben, das ihm zugeflossen war. Durch die Inanspruchnahme der Nachzahlung auf die andere Sozialleistung wird er so gestellt, als hätte ihm die nachträglich bewilligte Sozialleistung bereits von ihrem nominellen Beginn an zur Verfügung gestanden.

- G 12. In Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Das Wohngeld wird nach dem durch Rechtsverordnung aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 1 für das Land oder für nach Mietenstufen zusammengefaßte Gemeinden des Landes festgelegten Vomhundertsatz der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet."

Begründung:

1. Die in dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Einschränkung der Gewährung pauschalierten Wohngeldes nur für Wohnraum ist bereits durch § 31 Abs. 1 Satz 1 zwingend vorgeschrieben. Für eine nochmalige Klarstellung besteht keine Notwendigkeit.
2. Zweck der Gewährung pauschalierten Wohngeldes für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger ist u. a. auch eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Herausrechnung von 20 v. H. der Unterkunftskosten bei möbliert angemietetem Wohnraum widerspricht diesem Ziel, indem dem Sozialamt eine zusätzliche Prüfung, ggf. verbunden mit einem zusätzlichen Rechenschritt, auferlegt wird.

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht den Zielen des Gesetzes entgegen und führt zu erheblichen, wenn nicht sogar unlösbaren Problemen bei den Sozialhilfe - EDV - Programmen.

In 13. Artikel 5 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a ist in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen."

- b) In Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 42 Abs. 1 Nr. 2 in § 32 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei teilmöbliertem Wohnraum sind 90 vom Hundert, bei vollmöbliertem Wohnraum 80 vom Hundert der in Satz 1 genannten Aufwendungen zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Differenzierung der bei möbliert gemietetem Wohnraum abzusetzenden Beträge folgt im wesentlichen der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WoGV. Auf die vollinhaltliche Übernahme dieser Regelung der Wohngeldverordnung wurde verzichtet, um zu vermeiden, daß das Sozialamt in den Fällen, in denen nur ein Teil der angemieteten Räume möbliert sind, zusätzliche Berechnungen anstellen muß.

In 14. In Artikel 5 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 41 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Dieses Gesetz ist nicht auf Haushalte anzuwenden, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die eine nach § 2 oder § 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen."

Begründung:

Nach geltendem Recht sind nur die Haushalte davon ausgeschlossen, Wohngeld zu beziehen, die einen wenn auch geringen Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Bildung oder Ausbildung haben. Damit erhalten Wohngeld

- Haushalte, die ihre Ausbildung durch Unterhaltsleistungen der Eltern oder anderer Verwandter bestreiten, insbesondere auch dann, wenn ihnen ein höheres Einkommen als nach den BAföG-Sätzen zur Verfügung steht,
- Haushalte, die z.B. darauf verzichten, einen Antrag auf BAföG-Leistungen zu stellen, weil sie ausgerechnet haben, daß der den Unterhalt der Eltern aufstockende Betrag, der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch gezahlt werden kann, kleiner ist als das Wohngeld,
- Personen, die von den Begabtenförderungswerken der großen Stiftungen unterstützt werden, und
- Haushalte, die weder nach dem Bundessozialhilfegesetz noch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Leistungen für ihren Lebensunterhalt während der Ausbildung erhalten können.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung bereinigt nur einen Teil dieser Problemfälle, insbesondere bleibt die Möglichkeit eröffnet, durch "Nicht-Stellen" des Antrags auf Förderleistungen den Wohngeldantrag zu ermöglichen.

§ 41 Abs. 3 WoGG wurde geschaffen, um Auszubildenden die Möglichkeit zu nehmen, für ihre Ausbildung mehrfach Mittel aus dem Bundeshaushalt in Anspruch zu nehmen. Dieses Ziel kann nur eine Fassung erreichen, die objektiv auf die Förderungsfähigkeit der Ausbildung abstellt. Denn nur dann kann dem Grundsatz umfassend Geltung verschafft werden, daß sich die Sozialleistungen für Auszubildende nur aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Arbeitsförderungsgesetz ergeben. Wird auf den tatsächlichen Empfang von Förderleistungen oder die tatsächliche Einkommenssituation abgestellt, verbleiben Manipulationsmöglichkeiten. Auch verbessert sich die wirtschaftliche Situation der Auszubildenden, die über das höhere Einkommen verfügen, noch zusätzlich durch Wohngeld, während die Bezieher von BAföG-Leistungen mit dem dort zugestandenen Satz zufrieden sein müssen.

150/1/91

- In 15. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in der dort vorgesehenen Fassung des § 32 Abs. 1 enthaltenen Prozentsätze zu überprüfen.

Begründung:

Die Einführung eines allgemeinen Freibetrages durch Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c (Ergänzung des § 42 um einen neuen Absatz 5) bewirkt im Bereich des Tabellenwohngeldes eine Erhöhung des Wohngeldes um durchschnittlich mindestens 20 DM. Die vorgesehene Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalen Wohngeldes von bisher 50 auf nunmehr 55 % würde einen dementsprechenden Mehrbetrag erst bei einer Miete ab 400 DM (5 v. H. von 400 DM = 20 DM) zulassen. Die Auswirkungen der Anhebung des Prozentsatzes für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes scheinen deshalb trotz des gleichlautenden Zieles hinter den Auswirkungen der Gewährung des allgemeinen Freibetrages zurückzubleiben.

In 16. Die in Artikel 5 Abs. 1 Nr. 6 vorgesehene Regelung zur Berücksichtigung von Kosten für Wärme und Warmwasser ist außerordentlich kompliziert; der Gesetzesvollzug wird damit nicht unerheblich erschwert.

Der Bundesrat hält es daher für notwendig, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine vereinfachte Regelung zu treffen, nach der für Wärme und Warmwasser ein in Deutscher Mark ausgedrückter Zuschußbetrag, differenziert nach Haushaltsgröße und Heizungsart, gewährt wird:

- Damit würde es entbehrlich werden, einen besonderen Mieten- und Belastungsbegriff zu bilden;
- die Höchstbetragsregelung des § 8 Wohngeldgesetz müßte nicht modifiziert werden;
- der Wohngeldantragsteller könnte den Zuschuß zu den Heizungs- und Warmwasserkosten aus dem Gesetz ablesen, der Zuschußbetrag müßte nicht erst im Bewilligungsverfahren verwaltungsaufwendig ermittelt werden;
- zahlreiche Änderungen komplizierter Vorschriften der Wohngeldverordnung über die Mietenermittlung und Lastenberechnung würden entbehrlich werden;
- die drohende Überforderung der bislang in Anbetracht der Umstände kaum geschulten Mitarbeiter der Wohngeldverwaltungen könnte abgemildert und die Einarbeitung neuer Mitarbeiter könnte erleichtert werden.

In 17. In Artikel 5 Abs. 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

'7. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

"§ 43

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird dem Antragberechtigten, der im Zeitraum vom

1. August 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994 einen Antrag auf Wohngeld stellt, nach den Absätzen 2 bis 10 ein vereinfachtes Wohngeld gewährt. Das vereinfachte Wohngeld wird für die Dauer eines Bewilligungszeitraumes, der nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen ist, bewilligt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn und solange dem Antragberechtigten bereits Wohngeld

1. nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 10 für diesen oder anderen Wohnraum,
 2. nach dem Fünften Teil für diesen oder anderen Wohnraum oder
 3. für anderen Wohnraum nach Satz 1
- gewährt wird. Soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen 2 bis 10 Abweichendes ergibt, sind die Vorschriften des Ersten bis Achten Teils dieses Gesetzes anzuwenden.

(noch Ziff.17)

(2) Der Erste Teil (Allgemeine Grundsätze) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 2, 4 Abs. 3 Satz 2 und 3, §§ 7 und 8 Abs. 6 sind nicht anzuwenden.
2. § 5 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"(2) Zur Miete rechnen Kosten für Wärme und Warmwasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und 3. Bei möbliertem Wohnraum sind 80 vom Hundert des in Absatz 1 genannten Entgeltes als Miete zu berücksichtigen."
3. § 6 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:
"(2) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind Zinsen und Tilgungen für Darlehen zu berücksichtigen, die der Finanzierung der in § 12 Abs. 1 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Verordnung vom 25.3.1991 (BGBl. I S. 805), genannten Zwecke gedient haben. Die Belastung aus der Bewirtschaftung ist nach § 14 Abs. 2 der Wohngeldverordnung zu bemessen."

(3) Der Zweite Teil (Einkommensermittlung) dieses Gesetzes ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die §§ 12 und 13 bis 17 sind nicht anzuwenden.
2. § 9 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 9

Pauschales Familieneinkommen

(1) Pauschales Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der pauschalen Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des pauschalen Familieneinkommens das pauschale Jahreseinkommen.

(2) Monatliches pauschales Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der zwölfte Teil des pauschalen Familieneinkommens.

(noch Ziff.17)

3. § 10 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 10

- Begriff des pauschalen Jahreseinkommens

Zum pauschalen Jahreseinkommen rechnen:

1. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit,
2. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
3. Arbeitslosengeld,
4. Renten,
5. von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Dritten empfangener Unterhalt.

Soweit die Höhe der Einnahmen nach Satz 1 Nr. 1 weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kann, ist ein Betrag in Höhe von 1000 Deutsche Mark monatlich anzusetzen. Von den Einnahmen nach Satz 1 Nr. 2 wird ein Betrag in Höhe von 25 vom Hundert abgezogen. Hat das Familienmitglied lediglich andere Einnahmen und wird deren Höhe weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, gilt beim Antragberechtigten ein monatlicher Betrag von 400 Deutsche Mark und bei jedem weiteren zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mit lediglich anderen Einnahmen ein monatlicher Betrag von 360 Deutsche Mark als Einnahme.

4. § 11 ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 11

Ermittlung des pauschalen Jahreseinkommens

(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind. Zu erwarten sind Einnahmen, die auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten verlässlich ermittelt werden können. Eine zu erwartende Erhöhung ist nur bei Einnah-

men aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen und lediglich dann, wenn sie nach Beginn und Ausmaß feststeht und die Einnahmen im Zeitpunkt der Antragstellung um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

5. § 12 a ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des pauschalen Jahreseinkommens werden nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt:

1. bis zu 200 Deutsche Mark monatlich für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist,
2. bei einer nicht zum Haushalt rechnenden Person
 - a) bis zu 750 Deutsche Mark monatlich für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten; entsprechendes gilt bei Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe,
 - b) bis zu 300 Deutsche Mark für eine sonstige Person.

(4) Vom Dritten Teil (Allgemeine Ablehnungsgründe) dieses Gesetzes ist § 18 Abs. 3 anzuwenden.

(5) Der Vierte Teil (Bewilligung, Erhöhung, Wegfall des Wohngeldes) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. In § 26 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
"(3) Die Entscheidung über das vereinfachte Wohngeld ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß ein künftiger Antrag auf Wohngeld zu dem im Bescheid genannten Termin zu stellen ist.
2. § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
"(5) Der Bewilligungszeitraum für das vereinfachte Wohngeld endet mit seinem Ablauf, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995."
3. § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Ein Erhöhungsantrag auf vereinfachtes Wohngeld ist nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zulässig.
4. Von § 30 sind nur Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 3 und 4 anzuwenden.
- (6) Der Fünfte Teil (Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn und solange vereinfachtes Wohngeld gewährt wird.
- (7) Vom Achten Teil (Schlußvorschriften) sind die §§ 36, 37, 38 und 41 nicht anzuwenden.

(noch Ziff. 17)

(8) Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830) ist nicht anzuwenden.

(9) Die Wohngeldverordnung ist mit Ausnahme der §§ 8, 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(10) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe des vereinfachten Wohngeldes entsprechend der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und dem monatlichen Familieneinkommen zu bestimmen. Die Mietbelastung nach Wohngeld soll in der Anfangsphase im Durchschnitt aller Mieterhaushalte in der Größenordnung von 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) liegen. Die durchschnittliche Mietbelastung darf in der Anfangsphase für besonders einkommensschwache Haushalte, vor allem für Bezieher von Mindestrenten, 10 vom Hundert (Bruttokaltmiete) nicht überschreiten.

Begründung:

In dem Beitrittsgebiet werden die Mieten auf Grund der mietpreisgestaltenden Rechtsvorschriften in erheblichem Ausmaß erhöht.

Die soziale Abfederung ist vorgesehen durch spezielle Wohngeldvorschriften. Diese Abfederung ist nur gewährleistet, wenn bei der zu erwartenden erheblichen Anzahl an Wohngeldanträgen von Wohngeldberechtigten die Verwaltung in der Lage ist, innerhalb möglichst kurzer Zeit die Zahlung von Wohngeld zu veranlassen. Durch die in § 43 vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit einem erheblich vereinfachten Antragsverfahren dem Antragsteller kurzfristig - innerhalb von rd. 3 Monaten - das "vereinfachte Wohngeld" für einen im Einzelfall festzusetzenden Bewilligungszeitraum zu bewilligen und auszuzahlen.

150/1/91

(noch Ziff. 17)

- 22 -

Durch die vorgesehenen Pauschalregelungen - insbesondere bei der Einkommensermittlung - soll erreicht werden, daß den künftigen Wohngeldbeziehern kurzfristig geholfen werden kann.

Das vereinfachte Wohngeld ist immer dann zu bewilligen - soweit ein Anspruch darauf besteht -, wenn innerhalb des begrenzten Zeitraumes ein Antrag auf Wohngeld gestellt wird und wenn und solange nicht bereits Wohngeld gewährt wird.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung muß auf Verrechnung des vereinfachten Wohngeldes mit dem sich nach den Tabellen 1 bis 10 ergebenden Wohngeld verzichtet werden. Dennoch muß sichergestellt sein, daß das vereinfachte Wohngeld trotz fehlender Freibeträge und Abzüge nicht niedriger ist als das Wohngeld nach den Tabellen 1 bis 10.

Weiterhin muß für die Anfangsphase sichergestellt sein, daß die durchschnittliche Mietbelastung (Bruttokaltmiete) mit Hilfe des Wohngeldes so gestaltet wird, daß sie insbesondere für einkommensschwache Haushalte grundsätzlich 10 % des Einkommens beträgt.

Fz 18. Zu Artikel 8 Nummer 01 - neu - und Nummer 1 a - neu -

(Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

a) In Artikel 8 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu -
eingefügt:

"01. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen. ""

b) In Artikel 8 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a - neu -
eingefügt:

" 1 a. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender S. 3 angefügt:

"Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gem. § 1 Absatz 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.""

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder haben am 28. Februar 1991 im Rahmen der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern beschlossen, daß es "für die Länder Bremen und Saarland ... einer Sonderregelung durch Übernahme der Zins- und Tilgungslasten dieser beiden Länder aus dem Fonds "Deutsche Einheit" durch die übrigen (alten) Länder für die Jahre 1991 bis 1994" bedarf.

150/1/91

- 24 -

(noch Ziff.18)

Ziel dieses Beschlusses der Regierungschefs der Länder war eine Entlastung des Saarlandes i.H.v. etwa 195 Mio DM und Bremens i.H.v. etwa 144 Mio DM, um die Zusatzbelastungen dieser beiden leistungsschwachen Länder infolge der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl in vertretbaren Grenzen zu halten. Zur Erreichung dieses Effekts bedarf es neben der eigentlichen Beschlußregelung in § 1 Abs. 3 FAG der Klarstellung in § 7 Abs. 1 S. 3 FAG, daß die Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso wie bei der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ist die Regelung rückwirkend ab dem 01.01.1991 anzuwenden und jeweils im Rahmen der vorläufigen Berechnungen nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und §§ 13, 14 zu berücksichtigen.
